

Erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung an der Fachhochschule Ansbach - Hochschule für angewandte Wissenschaften (APO/FHAN-20072-1)

Vom 2. Juli 2010

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 61 Abs. 2-3, Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - (BayRS 2210-1-1-WFK) vom 23. Mai 2006 (GVBI S. 245) in der derzeit gütigen Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Ansbach folgende Satzung:

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Fachhochschule Ansbach vom 19. Juni 2008 wird wie folgt geändert:

- 1. In der Überschrift wird "Fachhochschule Ansbach - Hochschule für angewandte Wissenschaften" durch "Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Ansbach" ersetzt.
- 2. In der Einleitungsformel werden vor dem Wort "Fachhochschule" ein Gedankenstrich und davor die Worte "Hochschule für angewandte Wissenschaften" eingefügt.
- 3. Ein neuer § 4a mit der Überschrift "Zweck der Prüfungen" wird eingefügt mit folgendem Text: "
- "¹Die Prüfungen orientieren sich an den Lernergebnissen (learning outcomes) der jeweiligen Module und an den Regelungen in den jeweiligen Studienund Prüfungsordnungen.²Durch die Prüfungen wird insbesondere der Nachweis erbracht, dass der oder die Studierende über das in der jeweiligen Lehrveranstaltung vermittelte Fachwissen verfügt, dieses anwenden kann und über die notwendige Verantwortungskompetenz verfügt."
- 4. Ein neuer § 6 Abs. 3 wird eingefügt mit folgendem Text: "1Tritt eine Studierende oder ein Studierender wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit von einer Prüfung zurück, so muss sie oder er für den Fall, dass er oder sie zum zweiten oder weiteren Mal krankheitsbedingt von der gleichen Prüfung zurücktreten will, zusätzlich zum ärztlichen Attest auch ein amtsärztliches Gutachten vorlegen. ²Dabei ist es unbeachtlich, ob es sich um die gleiche Erkrankung handelt oder nicht. ³Befindet sich die Studierende oder der Studierender in stationärer Behandlung, so genügt ein Nachweis über den

Krankenhausaufenthalt statt des amtsärztlichen Gutachtens."

- 5. Ein neuer § 9a mit der Überschrift "Prüfungsrechtliche Sonderregeln" wird mit folgendem Text eingefügt: "1Schutzvorschriften nach dem Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) bzw. nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) in deren jeweils gültiger Fassung sind in prüfungsrechtlichen Angelegenheiten entsprechend anzuwenden. ²Die besonderen Belange von Personen i.S.d. § 2 SGB IX sind in prüfungsrechtlichen Angelegenheiten insbesondere bei der Wahrung der Chancengleichheit zu berücksichtigen."
 - 6. § 12 Satz 2 Nrn. 3 und 4 werden aufgehoben.
- 7. § 12 Satz 3 erhält folgende Fassung: "3Die Entscheidung über die Exmatrikulation trifft der Prüfungsausschuss."
- 8. In § 21 wird "§ 23 Abs. 3 APO" wird durch "§ 24 Abs. 3" ersetzt.
- 9. § 26 Abs. 3 erhält folgende Fassung: "¹Das Thema der Bachelorarbeit soll so beschaffen sein. dass es bei zusammenhängender Bearbeitung in der Regel in zwei Monaten fertiggestellt werden kann. ²Im Übrigen darf die Frist von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit drei Monate nicht überschreiten. ³Näheres kann die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung regeln."

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 23. Juni 2010 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten vom 2. Juli 2010. 2. Juli 2010

Prof. Dr. Gerhard Mammen Präsident

Diese Satzung wurde am 2. Juli 2010 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 2. Juli 2010 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. Juli 2010.